



Partei im Zivilverfahren

1.) Grund und Zweck des gerichtlichen Verfahrens

In einem gerichtlichen Verfahren wird vom zuständigen Richter ein **Urteil** erwartet. Damit steht dieser vor der Aufgabe, ein Geschehen **beurteilen** zu müssen, bei welchem er üblicherweise **selbst nicht dabei war**.

Das gerichtliche Verfahren soll nun in einem **geregelten Verfahren** zunächst Klärung darüber bringen, was sich beim Vorfall, der Grund des Streites ist, eigentlich wirklich genau zugetragen hat.

Zuerst stellen die Parteien ihren jeweiligen (subjektiven) **Standpunkt** dar, sie schildern also (üblicherweise durch Anwälte vertreten und in schriftlicher Form) ihre Position und geben bekannt, durch welche Beweise sich ihr Standpunkt nachweisen lässt.

Dann werden vom Richter diese **Beweise** aufgenommen.

Danach nimmt der Richter eine Abwägung (Bewertung) der Beweise vor (**Beweiswürdigung**). Er überlegt sich also, welche Beweisergebnisse ihn besonders gut überzeugen und welche er für nicht glaubwürdig hält.

So versucht der Richter also, das Geschehen bzw. den **Vorfall zu rekonstruieren**.

Auf Basis dieses rekonstruieren Sachverhalts nimmt er dann die **rechtliche Wertung** vor.

2.) Verfahrensablauf (Beispiel)

Folgendes **Beispiel** soll den Ablauf veranschaulichen:

Ein Richter muss einen Verkehrsunfall beurteilen, der von den beteiligten Lenkern ganz unterschiedlich geschildert wird, weil beide behaupten, dass die Ampel in ihrer Fahrtrichtung grün geleuchtet habe.

Die Rechtslage (rechtliche Beurteilung) ist eigentlich ganz einfach: Grundsätzlich ist schuld (und schadenersatzpflichtig), wer unzulässig bei rot eingefahren ist.

Schwierig ist ganz etwas anderes, nämlich die Frage: Wer ist nun wirklich bei rot eingefahren?

Der Richter war nicht beim Unfall dabei, hat ihn also selbst nicht gesehen. Er muss sich daher anhand entsprechender **Hilfsmittel** ein Bild darüber machen, wie sich der Unfall wirklich zugetragen hat. Solche Hilfsmittel werden von den Verfahrensgesetzen als Beweismittel bezeichnet.

Nachdem sich der Richter die Beweismittel angesehen oder angehört hat, muss er für sich zu einer Einschätzung darüber kommen, wie sich der Unfall in Wirklichkeit zugetragen hat. Diese Beurteilung und Bewertung der Beweismittel wird als **Beweiswürdigung** bezeichnet. Aufgrund dieses gedanklichen bzw. wertenden (würdigenden) Vorgang hat der Richter festzustellen, was sich seines Erachtens ereignet hat.

Im vorliegenden Beispiel kann er zur Überzeugung gelangt sein, dass entweder der eine grün und der andere rot hatte – oder umgekehrt. Er kann sich mitunter aber auch außer Stande sehen, den Hergang zu rekonstruieren. Im Beispielsfall würde er dann aussprechen, dass er den genauen Hergang nicht feststellen (rekonstruieren) und nicht sagen kann, wer rot und wer grün hatte.

Je nach Rekonstruktion des Ablaufes nimmt er dann die rechtliche Wertung vor.

3.) Übersicht über den Verfahrensablauf

Zusammengefasst ergibt sich somit folgender Prozessablauf:

- ▶ **Kläger** und **Beklagter** legen ihren Standpunkt dar.

- ▶ Dann wird zur Sachverhaltsrekonstruktion **Beweis** erhoben durch
 - ▶ Befragung der **Parteien**
 - ▶ Befragung der **Zeugen**
 - ▶ **Besichtigung** der Sache
 - ▶ Beiziehung von **Sachverständigen**
 - ▶ Einsichtnahme in **Urkunden** (zB Rechnungen, Auftragsunterlagen, Pläne).

- ▶ Der Richter, der beim strittigen Geschehen wie gesagt nicht dabei war, wägt dann die **Glaubwürdigkeit** der Beweise ab (**Beweiswürdigung**).

- ▶ Er gelangt so zu einer **Rekonstruktion des strittigen Geschehens**.

- ▶ Aufgrund dieser **Sachverhaltsfeststellungen** nimmt er die **rechtliche Wertung** vor und fällt er den **Urteilsspruch**.

- ▶ Gegen dieses Urteil können grundsätzlich beide Parteien **Rechtsmittel** erheben. Über die Berufung entscheidet das jeweils übergeordnete Gericht. Gegen diese Berufungsentscheidung steht in Fällen, in welchen es um rechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung geht, kann dann noch der Oberste Gerichtshof mit der Rechtsfrage befasst werden.

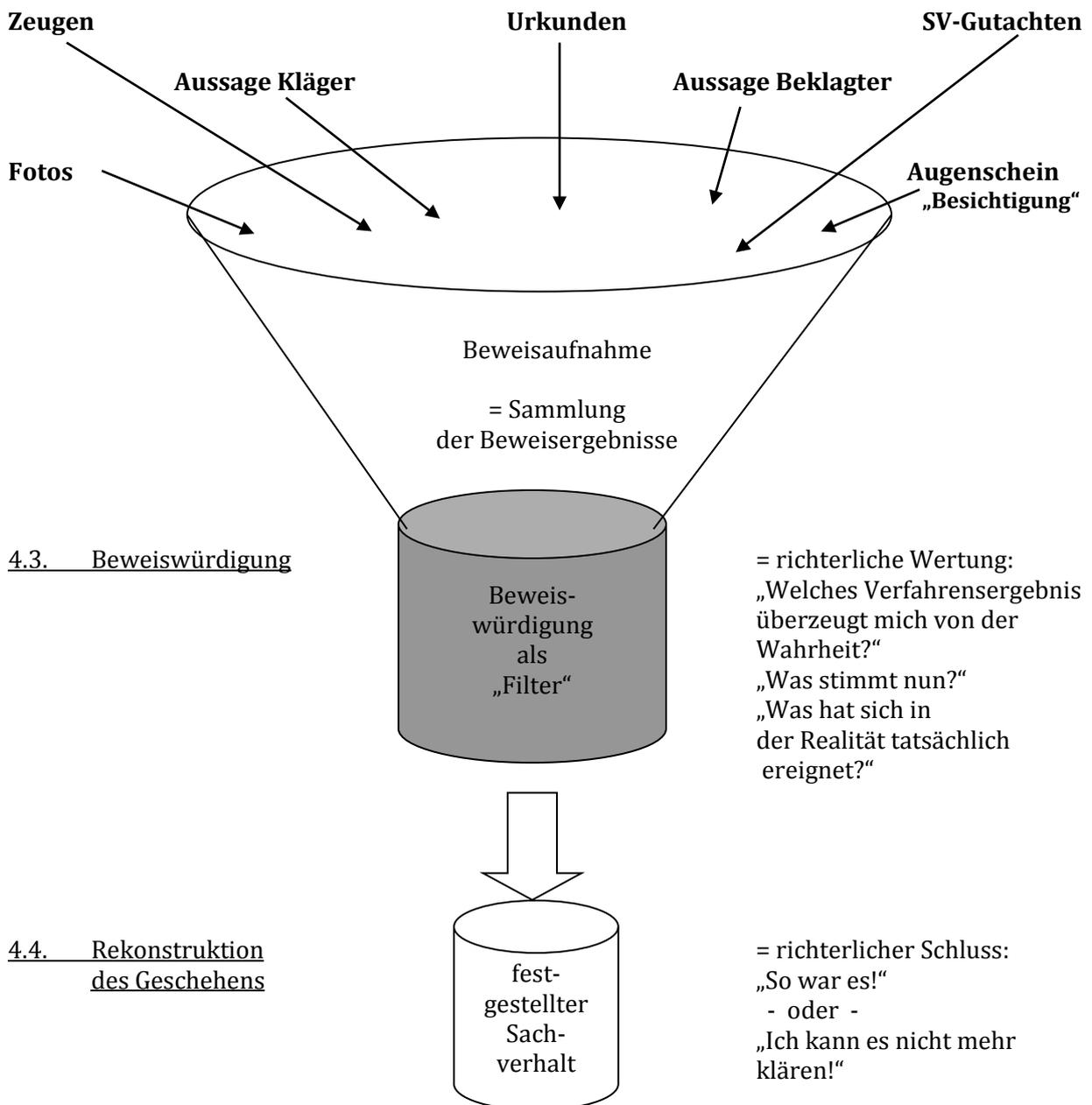
- ▶ Kommt es im Prozess zu einer Einigung, schließen die Parteien einen **Vergleich**.

4.) Schematische Darstellung des Verfahrensablaufes

4.1. Anwaltliche Vorstellung der jeweiligen Standpunkte

4.2. Rekonstruktion des Geschehens durch den Richter aufgrund von Hilfsmitteln (Beweisen)

- Befragung von Zeugen
- Befragung der Parteien (PV)
- Sachverständige (SV)
 - Urkunden
- Augenschein („Besichtigung“)



4.5. Der so festgestellte (als wahr angenommene) Sachverhalt wird dann rechtlich bewertet.

4.6. Auf Basis der rechtlichen Beurteilung ergeht der richterliche Urteilsspruch.